

Abschrift

Geschäftszeichen  
VG 8 K 29.17

**Öffentliche Sitzung**

des Verwaltungsgerichts Berlin, 8. Kammer, am 21. August 2017

Gegenwärtig:  
Richter Aßmann als Einzelrichter

In der Verwaltungsstreitsache

des 

Klägers,

g e g e n

den Rundfunk Berlin-Brandenburg  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
- Justitiariat -,  
vertreten durch die Intendantin,

Beklagten,

erschieden in dem heutigen Termin zur mündlichen Verhandlung nach Aufruf der Sache um 10:00 Uhr:

Für den Kläger: der Kläger persönlich.

Für den Beklagten: niemand.

Der Beklagte teilte am 16. August 2017 telefonisch mit, dass krankheits- und urlaubsbedingt den heutigen Termin kein Vertreter wahrnehmen könne. Ein Verlegungsantrag wurde nicht gestellt. Der Beklagte ist mit der am 24. Juli zugestellten Ladung ordnungsgemäß darauf hingewiesen worden, dass auch im Falle seines Ausbleibens verhandelt werden kann (Bl. 59 und 61).

Folgende Akten lagen vor und wurden zum Gegenstand der Verhandlung gemacht:

- die Gerichtsakte dieses Verfahrens sowie
- der bei dem Beklagten geführte Verwaltungsvorgang (1 Hefter).

Der Einzelrichter trug den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit dem Kläger erörtert.

Der Kläger beantragt,

die Festsetzungsbescheide des Rundfunks Berlin-Brandenburg vom 1. Mai 2015 und vom 1. September 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides desselben vom 9. Dezember 2016 aufzuheben.

**laut abgespielt und genehmigt**

Die mündliche Verhandlung wurde um 10:47 Uhr geschlossen.

**Beschlossen und verkündet**

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

Nach Wiedereintritt in den Sitzungssaal verkündete der Einzelrichter in öffentlicher Sitzung um 12:10 Uhr im Namen des Volkes folgendes **Urteil**:

Die Klage wird abgewiesen

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

**Beschlossen und verkündet**

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß §§ 39 ff., 52 ff. des Gerichtskostengesetzes auf 291,78 € festgesetzt.

Die Verkündung ist beendet um 12:12 Uhr.

Aßmann

Wolff, Justizbeschäftigte als  
Urkundsbeamtin der Ge-  
schäftsstelle für die Richtig-  
keit der Übertragung vom  
Tonband